

Sicherung der Liquidität

Empfehlungen für Unternehmen in Zeiten der COVID-19-Krise

Restructuring

20. März 2020

Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beeinträchtigen derzeit die Weltwirtschaft massiv und viele Unternehmen werden in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten vor große Herausforderungen gestellt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort äußert auf ihrer Homepage, dass durch die COVID-Krise möglichst kein Unternehmen in Österreich in Insolvenz geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen soll. Die Liquiditätsbereitstellung für Unternehmen und Arbeitsplatzabsicherung für die Arbeitnehmer sind somit die obersten Zielsetzungen.

Um Unternehmen in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu unterstützen, wurde von der Regierung das COVID-19 Gesetz (BGBl I 12/2020) erlassen, das wesentliche finanzielle Maßnahmen in Form eines COVID-19 Krisenbewältigungsfonds von EUR 38 Mrd zur Unterstützung der Wirtschaft vorsieht. Zusätzlich sind weitere Gesetzesänderungen geplant, welche im Wesentlichen bestehende Fristen aussetzen, unterbrechen und verlängern sollen. Im Folgenden fassen wir bestehende gesetzliche Maßnahmen zusammen, geben Empfehlungen für Leitungsorgane, beantworten wichtige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Insolvenzantragspflicht und zeigen mögliche Maßnahmen auf, mit denen kurzfristig die Liquidität im Unternehmen stabilisiert werden kann.

Welche Maßnahmen wurden für Unternehmen zur Liquiditätsbeschaffung in Aussicht gestellt?

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wurden vor allem bereits folgende Maßnahmen in Aussicht gestellt, wobei einige davon einer weiteren Konkretisierung und Ausarbeitung seitens der zuständigen Behörden bedürfen:

- Einrichtung eines Härtefonds für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie Kleinbetriebe. Details dazu befinden sich derzeit in Ausarbeitung.
- Bereits bestehende Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite für EPU und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) sowie Tourismusbetriebe werden weitergeführt und ausgebaut.
- Für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern sollen Garantien angeboten werden. Details dazu befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

- Vergabe von Direktkrediten für betroffene Unternehmen. Details dazu befinden sich derzeit in Ausarbeitung.
- Steuerrechtliche Maßnahmen: Steuerstundungen, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Abstandnahme von Nachforderungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen.
- Sozialversicherungsträger (SVS/ÖGK): Stundungen, Ratenzahlungen, Nachsicht bei Säumniszuschlägen, Herabsetzen von Beitragsgrundlagen, Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen sind möglich.
- Das Programm „Garantien für Überbrückungsfinanzierungen (COVID-19)“ der AWS soll Unternehmen bei Liquiditätsengpässen, die durch negative Umsatzauswirkungen als Folge der Pandemie aufgetreten sind, unterstützen und eine Zwischenfinanzierung von notwendigen Maßnahmen (zB Anpassung von Lieferketten und Kundenbeziehungen) ermöglichen.
- Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) stellt Unternehmen, die aufgrund der Folgen der Pandemie Umsatzrückgänge in Höhe von zumindest 15 % im Vergleich zum Vorjahr erwarten, unkomplizierten Zugang zu Krediten mit günstigen Konditionen in Aussicht. Des Weiteren soll eine Besicherung (im Ausmaß von max 80 %) von Überbrückungsfinanzierungen der Hausbanken mit Haftungen der ÖHT und der Kostenübernahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision zur Anwendung kommen.
- Der Gesetzgeber plant zudem umfassende Änderungen, welche insbesondere Fristen aussetzen, unterbrechen bzw verlängern sollen. Dies soll zB auch für die Frist zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten, welche im Fall einer Pandemie – analog zu Naturkatastrophen – von 60 auf 120 Tage erweitert werden soll.

Fragestellungen zum Fortbestand des Unternehmens in der Krise und Handlungsempfehlungen für Leitungsorgane

Vor dem Hintergrund der derzeit wirtschaftlich schwierigen Bedingungen und der für viele Unternehmen sich möglicherweise zuspitzenden Liquiditätssituation, klären wir im Folgenden, ob es durch COVID-19 Änderungen für die Insolvenzantragspflicht gibt und welche Besonderheiten Sie jetzt als Geschäftsführung bei der Erstellung einer Fortbestehensprognose berücksichtigen müssen. Darüber hinaus zeigen wir Handlungsempfehlungen für die Geschäftsführung und sonstige Leitungsorgane auf, die jedenfalls im Zuge einer finanziell angespannten Situation anzuraten sind.

Gibt es durch COVID-19 eine Änderung der Insolvenzprüfung oder abweichende Insolvenzantragspflichten?

Generell gilt, dass ein Schuldner gemäß §66 IO ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen muss. Eine Ausnahme hiervon stellen Naturkatastrophen dar, bei denen sich die Anmeldefrist auf max 120 Tage erstreckt. Der Gesetzgeber bereitet gerade eine Gesetzesänderung vor, wonach auch eine Pandemie bzw eine Epidemie die Inanspruchnahme der erweiterten Frist von max 120 Tagen analog zu Naturkatastrophen ermöglichen soll.

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass ein Schuldner weniger als 95 % seiner fälligen Verbindlichkeiten begleichen kann und auch nicht in der Lage ist, sich alsbald (gem OGH innerhalb von längstens 3 Monaten) ausreichend liquide Mittel zu beschaffen, um die Zahlungsfähigkeit vollständig wiederherzustellen. Im Zeitraum der Insolvenzantragspflicht darf das Unternehmen dann fortgeführt werden, wenn ernsthafte Sanierungsbemühungen eingeleitet werden. Sollte eine außergerichtliche Sanierung nicht erfolgversprechend sein, ist zu klären, ob das Unternehmen ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung beantragen kann oder ob bei einer nicht ausreichenden Quote ein Konkursverfahren zu eröffnen ist. Hierbei ist es wichtig, dass im Unternehmen eine aktuelle, konsistente und verlässliche Liquiditätsplanung vorhanden ist, mit der eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit rasch erkannt werden kann.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stellt klar, dass durch die negativen wirtschaftlichen Effekte im Zusammenhang mit COVID-19 möglichst kein Unternehmen in Österreich in Insolvenz geraten soll. Dies soll durch die getroffenen Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 Gesetzes sichergestellt werden.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Erstellung einer Fortbestehensprognose in Zeiten von COVID-19?

Im Rahmen der Erstellung einer Fortbestehensprognose zur Dokumentation einer nicht vorliegenden insolvenzrechtlichen Überschuldung verweist der Leitfadene Fortbestehensprognose auf die Rechtsverbindlichkeit von etwaigen Finanzierungszusagen. In Zeiten von COVID-19 ist es möglich, Maßnahmen über die zur Verfügungstellung von Garantien oder Finanzierungen, Stundungen, Kurzarbeit, etc zu

berücksichtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erstellung einer positiven Fortbestehensprognose zwingend nur rechtsverbindliche Zusagen in die Dokumentation einzubeziehen sind. Die Antragsstellung alleine reicht nicht aus. Bei der Prognoserechnung (Primär- und Sekundärprognose) sind die möglichen Auswirkungen von COVID-19 ebenso zu berücksichtigen wie entsprechend zu dokumentieren.

Was sind die Handlungsempfehlungen für Geschäftsführung und sonstige Leitungsorgane?

Im Rahmen der normierten Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung hat diese ua dafür Sorge zu tragen, dass ordnungsgemäß Bücher über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens geführt werden sowie eine verlässliche Sicht auf die Liquidität des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19, gewährleistet wird.

Daher empfehlen wir:

- Sicherstellung, dass die Buchhaltung möglichst tagesaktuell ist (Aufbuchen der liquiden Mittel, offenen Posten etc), um eine fundierte Datenbasis für weitere Analyse zu haben
- Erstellung oder Aktualisierung der Liquiditätsplanung und Überprüfung dieser auf die Qualität der zugrunde liegenden Daten
- Sofern nötig, Verfeinerung der Planungsperioden auf Tages- oder Wochenbasis
- Dokumentation der durch COVID-19 eingetretenen bzw zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Geschäft
- Analyse, ob durch die Situation Financial Covenants verletzt werden bzw in welchem Ausmaß Cash-Pools aufrecht erhalten werden können
- Überprüfung zukünftiger Zahlungsausgänge auf Angemessenheit und Notwendigkeit
- Bewertung der möglichen, zur Verfügung stehenden Maßnahmen
- Quantifizierung des möglichen Liquiditätsengpasses, auch unter Berücksichtigung von etwaigen unterschiedlichen Szenarien (Worst-Case, Best-Case etc)
- Bei der Feststellung eines Liquiditätsengpasses ehestmögliche Kontaktaufnahme mit bestehenden Kapitalgebern, Stakeholdern und möglichen weiteren Finanzierungspartnern

Weitere Infos und Services von KPMG im Rahmen der COVID-19-Krise finden sie auf unserer Website www.kpmg.at

Maßnahmenkatalog zur kurzfristigen Reduzierung des Liquiditätsbedarfs

Fokus Bilanz

In Anbetracht der derzeitigen Situation ist die Aufrechterhaltung der Liquidität von immanenter Bedeutung. Da sich die Liquiditätssituation auf allen Ebenen anspannen wird, sollten Überlegungen getroffen werden, welche Maßnahmen von der Geschäftsführung kurzfristig zur Aufrechterhaltung der Liquidität getroffen werden können. Nachstehende Auflistung soll mögliche Ansatzpunkte aufzeigen, stellt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemein

- Erstellung eines kurzfristigen (Tages- bzw Wochenbasis), szenariofähigen Liquiditätsplans zur Bestimmung des etwaigen Liquiditätsbedarfs
- Festlegung von Ausgabeprioritäten
- Identifikation nicht unbedingt notwendiger Zahlungen
- Zahlungseingänge gezielt steuern (zB zur Reduktion eines Kontokorrentrahmens bei einer bestimmten Bank); dabei ist aber eine eventuell Forderungsabtretung an die Bank zu beachten
- Freigabeverfahren von Zahlungen an Situation anpassen, dhFreigabelimits einschränken und wesentliche Zahlungen nur von der Geschäftsführung freigeben lassen

2. Investitionen und Anlagen

- Geplante Investitionen prüfen und wenn möglich aussetzen
- Durchführung von Sale-and-Lease-back-Transaktionen
- Notwendige, nicht aufschiebbare Investitionen leasen statt kaufen

3. Vorräte

- Nutzung von bestehenden Lagerbeständen für die Produktion
- Reduktion der Beschaffung von neuem Vorratsvermögen auf ein Minimum

4. Forderungen

- Konsequentes und zielgerichtetes Debitoren-Management
- Eintreibung offener und bereits fälliger Zahlungen
- Sofortige Mahnung von fälligen Zahlungen und Verrechnung von Mahngebühren
- Überlegen, wo eine Umstellung auf Vorauskasse sinnvoll und möglich ist
- Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen stellen (soweit vertraglich möglich)
- Verkürzung der Zahlungsziele
- Vorteilhafte Zahlungsmittel forcieren
- Factoring von Forderungen
- Bestehende Verrechnungskonten gegenüber Gruppenunternehmen bzw Gesellschaftern überprüfen und deren Ausgleich einfordern

5. Eigenkapital

- Einforderung ausstehender Einlagen
- Eigenkapitalzuschüsse der Gesellschafter oder sonstiger Kapitalgeber
- Dividendenausschüttungen überdenken bzw auf Zulässigkeit prüfen (siehe News von KPMG Law)

6. Langfristige Kreditfinanzierungen

- Vereinbarung von Stundungen für fällige oder anstehende Tilgungen
- Vereinbarung einer Stundung von fälligen oder anstehenden Zinszahlungen
- Beantragung von Überbrückungsfinanzierungen
- Nutzung der seitens der AWS zur Verfügung gestellten Übernahme von Haftungen für die Gewährung von Bankfinanzierungen
- Berücksichtigung einer adaptierten Tilgungsstruktur (zB tilgungsfreie Jahre) bei Neufinanzierungen
- Verhandlung von Zinskonditionen
- Analyse, inwieweit ein vorhandener Cash-Pool weiter aufrecht erhalten werden kann

7. Kurzfristige Verbindlichkeiten

- Ausnutzung von Stundungsmöglichkeiten seitens der Abgabenbehörden (Finanzamt, Sozialversicherungsträger)
- Erhöhung des Betriebsmittelkredits (zB Kontokorrentrahmen)
- Zahlungsziele bei Rechnungen (zB von Lieferanten) weitestgehend ausnutzen
- Individuelle Vereinbarungen mit Gläubigern treffen (Stundung, Ratenzahlung etc)
- Überfällige Verbindlichkeiten nach Möglichkeit zahlen bzw Vereinbarung mit Gläubiger regeln, um einen Insolvenzantrag von Gläubigern zu verhindern

8. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

- Veräußerung von Wertpapieren
- Abverkauf von nicht benötigten Lagerbeständen
- Veräußerung von marktgängigem, nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- Rückkauf von etwaig vorhandenen Lebensversicherungen

Maßnahmenkatalog zur kurzfristigen Reduzierung des Liquiditätsbedarfs

Fokus Gewinn- und Verlustrechnung

9. Einnahmen

- Begonnene Aufträge möglichst schnell fertig stellen und zur Abrechnung bringen
- Restarbeiten und Reklamationen bei einzelnen Aufträgen zügig erledigen
- Möglichkeit zur kurzfristigen Durchsetzung von Preiserhöhungen evaluieren
- Bisher gewährte Bonifikationen und Rabatte an Kunden überprüfen und ggf einstellen

10. Personalkosten

Siehe dazu Information vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zu [„COVID-19-Kurzarbeit“](#)

- Überstunden abbauen statt diese auszahlen
- Möglichkeiten zur Minderung von Personalkosten ausloten (Kurzarbeit, Abbau von Überstunden und Urlaub etc)
- Freiwillige Leistungen und Sonderzahlungen an Mitarbeiter überprüfen und anpassen
- Nicht notwendige Dienstreisen aussetzen
- Schulungs- und Ausbildungskosten reduzieren/ einstellen

11. Sonstige Ausgaben

- Kritische Überprüfung sämtlicher Aufwendungen und ggf Reduzierung
- Nicht notwendige Kosten für externe Dienstleister überprüfen bzw aussetzen
- Verzicht auf die Zahlung etwaiger Management Fees oder sonstige Zuwendungen an Gesellschafter
- Verhandlung mit Vermieter über die Stundung und/oder Reduzierung der Mietzahlungen. § 1104 ABGB normiert, dass, wenn ein Bestandsobjekt (etwa ein Geschäftslokal) wegen außerordentlicher Zufälle wie einer Seuche gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, kein Miet- oder Pachtzins zu zahlen ist. Es ist zu prüfen, ob der COVID-19-Virus in diesen Anwendungsbereich fällt. Bevor Mietzahlungen übereilig eingestellt werden, sollte daher jedenfalls geprüft werden, ob bzw wie der Fall der Unmöglichkeit der Nutzung des Bestandsobjekts im konkreten Miet- bzw Pachtvertrag geregelt wurde.

- Kündigung nicht benötigter Leasingverträge für IT-Hardware, Fahrzeuge etc
- Reduzierung der Ausgaben für Marketing, Inserate, sonstige Werbeeinschaltungen, Bewirtungskosten und sonstige Akquisitionsaufwendungen
- Kosten für Büroartikel und sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter auf ein Minimum reduzieren
- Spenden, Mitgliedsbeiträge etc überprüfen, aussetzen und ggf reduzieren
- Anbieter von Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal etc) kontaktieren und über mögliche Stundung bzw Ratenzahlung verhandeln

12. Steuern

Siehe dazu Informationen vom Bundesministerium für Finanzen zu [„Sonderregelungen betreffend Coronavirus“](#) sowie folgende [Pressemeldung](#).

- Inanspruchnahme der Herabsetzung von anstehenden Vorauszahlungen (bis auf Null möglich)
- Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen
- Inanspruchnahme von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Inanspruchnahme über die Nichtfestsetzung bzw Herabsetzung von Säumniszuschlägen

13. Gewinnverwendung

- Evaluierung der Zulässigkeit von bereits beschlossenen Dividendenausschüttungen
- Aussetzen von bisherigen Ausschüttungspraktiken bzw keinen Dividendenausschüttungsbeschluss treffen

Nützliche Links und weiterführende Informationen

- **KPMG**
[Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19](#)
- **KPMG Law**
[Rechtliche Fragestellungen zu COVID-19 Handlungsanleitung bei betroffenen Mitarbeitern](#)
- **KPMG**
[Express Accounting News](#)
- **KPMG Tax Flash**
[BMF: Sonderregelungen betreffend Coronavirus](#)
- **Republik Österreich**
[COVID-19 Gesetz \(396/A\)](#)
- **WKO**
[Leitfaden Fortbestehensprognose](#)
- **WKO**
[Wann muss ein Unternehmen Insolvenz anmelden \(Zahlungsfähigkeit, Überschuldung, Frist\)](#)
- **WKO**
[FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus](#)
- **BMF**
[Steuerliche Sonderregelungen](#)
- **SVS**
[Sozialversicherung der Selbständigen](#)
- **ÖGK**
[Österreichische Gesundheitskasse](#)
- **AWS**
[Austria Wirtschaftsservice](#)
- **ÖHT**
[Österreichische Hotel- und Tourismusbank](#)

KPMG Restructuring

KPMG Österreich verfügt seit über 15 Jahren ein auf Sanierung und Restrukturierung spezialisiertes Team zertifizierter Experten. Als solches nehmen wir eine starke Rolle in den führenden Expertenkreisen ein und entwickeln die Standards der außergerichtlichen Sanierung weiter. Die Qualität unserer Arbeit wird regelmäßig internen und externen Reviews unterzogen. Die Zertifizierung unserer Experten erfolgt durch anerkannte Hochschulen, berufsspezifische Akademien und Fachverbände.

Unsere interdisziplinären Teams aus Advisory, Audit und Tax bieten umfassende Unterstützung sowie aufeinander abgestimmte Lösungen über den Bereich Restrukturierung hinaus.

Mit mehr als 189.000 Mitarbeitern in 152 Ländern zählt KPMG zu den weltweit führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Dieses Netzwerk erlaubt es uns grenzüberschreitend und jederzeit die richtigen Spezialisten zur Verfügung zu stellen.

Michael Nayer

Partner

T +43 664 313 28 04
mnayer@kpmg.at

Bernhard Klingler

Partner

T +43 664 322 48 65
bklingler@kpmg.at

Tobias Kirchlechner

Director

T +43 664 816 12 14
tkirchlechner@kpmg.at

Markus Tischelmayer

Senior Manager

T +43 664 88 98 55 45
mtischelmayer@kpmg.at

[kpmg.at](#)



© 2020 KPMG Austria GmbH, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.